Benutzungssatzung für die Sporthalle Konnersreuth

(BSSH)

vom 23.03.2021

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist erlässt der Markt Konnersreuth mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 11.03.2021 folgende Benutzungssatzung für die Sporthalle Konnersreuth:

§ 1

Widmung, Zweck der Einrichtung, Ablehnungsgründe

(1) $_1$Die Sporthalle Konnersreuth ist eine öffentliche Einrichtung im Eigentum des Marktes Konnersreuth. $_2$Hierzu gehören die Halle selbst, der Vorraum (Flure), der Sportlehrerraum, der Geräteraum, die Umkleiden, die Duschen und die Toiletten sowie Sportgeräte, Inventar und Ausstattung. $_3$Die Sporthalle dient zur Durchführung des Schulsports der Grundschule und der sportlichen Betätigung Dritter (Sportvereine, Sportgruppen und VHS).

(2) Die Sporthalle einschl. Sportgeräte, Inventar und Ausstattung wird vom Markt, verwaltet und an die Grundschule für den Schulsport oder andere schulische Veranstaltungen sowie an Dritte für die Sportausübung, einschließlich der damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden üblichen Nebenleistungen (Beleuchtung, Heizung, Lüftung, Wasser, Abwasser) überlassen.

(3) Die Benutzung der Sporthalle kann abgelehnt werden,

- wenn diese bereits belegt ist bzw. nicht den Regelungen zum Nutzungsvorrang (§ 2) entspricht,
- wenn Sie mit dem Zweck der Einrichtung nicht vereinbar ist,
- wenn die konkrete Benutzung zu einer Gefährdung führen würde
- wenn andere Rechtsvorschriften, insbesondere sicherheitsrechtlicher Art oder hygienerechtlicher Art entgegenstehen.

(4) $_1$Die Sporthalle ist keine Versammlungsstätte i. S. der Versammlungsstättenverordnung. $_2$Es dürfen sich insgesamt nicht mehr als 200 Personen in der Sporthalle aufhalten.

§ 2

Nutzungsvorrangregelungen

$_1$Es gelten grundsätzlich folgende Vorrangregelungen:

1. Schulsport vor allen anderen Nutzungen,
2. Nutzungen des Marktes vor Sportnutzungen Dritter
3. Sportnutzungen Dritter (örtliche Vereine oder örtliche Sportgruppen)
4. Sportnutzungen Dritter (VHS)
5. Sportnutzungen Dritter (überörtliche Vereine oder überörtliche Sportgruppen)

$_2$Im Übrigen wird der Vorrang einzelfallbezogen durch den Bürgermeister geregelt.

§ 3

Anmeldung, Listeneintragung und Abrechnung

(1) $_1$Die Nutzer sollen ihre Termine für das Sporttraining und für Sportveranstaltungen möglichst frühzeitig im Vorfeld der Marktverwaltung SB 1.1 mitteilen. $_2$Deren berechtigte Interessen sollen so weit als möglich Berücksichtigung finden.

(2) $_1$Die Nutzer tragen ihre Termine und Stundenbelegungen in eine Liste ein. $_2$Aufgrund der Angaben der Liste erstellt die Marktverwaltung SG 3 die Benutzungsgebührenbescheide.

§ 4

Benutzungsgebühren

Diese werden in der Gebührensatzung zur Benutzungssatzung der Sporthalle Konnersreuth geregelt.

§ 5

Pflichten der Nutzer, Hausrecht, Hausordnung

(1) $_1$Alle Nutzer sind zur schonenden Behandlung der überlassenen Sache verpflichtet. $_2$Änderungen am Objekt bedürfen der Zustimmung des Marktes.

(2) $_1$Durch den verantwortlichen Sport- /Übungsleiter ist zu prüfen und sicherzustellen, dass

- am Ende jeder Nutzung die Räumlichkeiten aufgeräumt sowie sauber und ordentlich verlassen werden,
- eventuell anfallender Abfall mitgenommen und entsorgt wird,
- keine Wasserhähne, Duschen oder Toilettenspülungen laufen,
- alle Lichter ausgeschaltet und alle Fenster geschlossen sind und
- die Halle insbesondere die Außeneingangstüre wieder verschlossen ist.

(3) $_1$Die Nutzer, insbesondere die Sport- /Übungsleiter (Hauptnutzer) sind für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. $_2$Dies gilt insbesondere für die Einhaltung sicherheits-, ordnungs- und gesundheitsrechtlicher Vorschriften sowie die jeweils aktuell geltenden Hygieneschutzbestimmungen nach dem Infektionsschutzgesetz.

(4) $_1$Dem Markt und dessen Bediensteten steht das Hausrecht zu. $_2$Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Nutzers zu berücksichtigen. $_3$Den Anordnungen der gemeindlichen Bediensteten und Beauftragten ist Folge zu leisten; ihnen ist ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den überlassenen Räumlichkeiten zu gewähren. $_4$Bei Nichtanwesenheit von gemeindlichem Personal haben die verantwortlichen Nutzer zur Sicherstellung der Sicherheit und Ordnung sowie eines reibungslosen Verlaufs ihrer Sportveranstaltung das Hausrecht.

(5) $_1$Alle Sportreibenden und Anwesenden, insbesondere der/die Veranstalter, Mitwirkende, Besucher und Zuschauer haben die Hausordnung einzuhalten. $_2$Jede Person muss sich so verhalten, dass weder sie noch andere geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(6) Insbesondere gilt,…

a) dass Rettungswege stets freizuhalten sind und Türen in Rettungswegen unverschlossen sein müssen. Rauchdichte, feuerhemmende oder feuerbeständige Türen dürfen in geöffnetem Zustand auch vorübergehend nicht festgestellt werden.

b) dass die Brandschutzanlagen, Feuermelder, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln frei zugänglich und unverstellt sind. Der Zutritt zum Technikraum ist Unbefugten untersagt. Den Sportlehrerraum dürfen nur Berechtigte (Bedienstete des Marktes, Schulleitung, Lehrer, Verantwortliche der Vereine und Übungs-/Sportleiter) betreten.

c) in allen Räumlichkeiten ein Rauchverbot.

d) die Mitnahme von Tieren in die Räumlichkeiten als untersagt. In besonderen Ausnahmefällen bedarf dies der einzelfallbezogenen Zustimmung des Marktes.

e) dass Gewerbeausübungen grundsätzlich nicht gestattet sind. In besonderen Ausnahmefällen bedarf dies der einzelfallbezogenen Zustimmung des Marktes.

§ 6

Verantwortlichkeiten, Haftung

(1) $_1$Der nutzende Verein und deren gesetzliche Vertreter oder die Sportgruppierung mit deren Sprecher oder Übungsleiter sind die verantwortlichen Nutzer. $_2$Für schulische Nutzungen gelten die schulischen Verantwortlichkeiten sowie die einschlägigen Schulbestimmungen.

(2) $_1$Die Nutzer haften dem Markt für Schäden aller Art sowie für Diebstahl, die im Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung entstehen. $_2$Die Nutzer stellen den Markt von etwaigen Haftpflichtansprüchen der Nutzer, von Teilnehmern und Besuchern seiner Sportveranstaltung frei. $_3$Diese verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber dem Markt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen den Markt und dessen Bedienstete oder Beauftragte.

§ 7

In Kraft treten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2021 in Kraft.

Konnersreuth, 23.03.2021

Markt Konnersreuth

Gez.

_____

Stefan Siller
Zweiter Bürgermeister